

RESOLUTION

Der Landesverband der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften in NRW kritisiert das seitens der Landesregierung NRW neu geschaffene Wählergruppentransparenzgesetz und fordert deren Abschaffung:

Wir erachten die Verabschiedung dieses Gesetzes im Düsseldorfer Landtag als nicht verfassungskonform und wehren uns gegen dessen weitere Anwendung. Es verletzt das Prinzip der Chancengleichheit für die betroffenen Wählergemeinschaften sowie das allgemeine Gleichheitsprinzip. Das Prinzip der Chancengleichheit ist bezogen auf die konkurrierend auftretenden politischen Parteien ein wichtiges zu beachtendes Prinzip zugunsten der im Lande vertretenen Wählergemeinschaften. Deren Interessen nehmen wir als Dachverband entsprechend wahr. Neben der Staatsfreiheit ist das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit der Parteien die wichtigste Determinante in der gesetzlichen Ausgestaltung der staatlichen Parteienfinanzierung. Damit wird verlangt, dass durch die staatlichen Zuwendungen die Parteien zu Rechenschaftsberichten herangezogen werden. Durch die Anwendung dieses Prinzips jetzt auch auf die Wählergemeinschaften wird deren Chancengleichheit im politischen Wettbewerb beeinträchtigt. Dieses resultiert daraus, dass die Wählergemeinschaften eben nur lokal zu Kommunalwahlen (als sogenannte Rathausparteien) antreten und nicht darüber hinaus. Dieses unterscheidet die Wählergemeinschaften prinzipiell von den politischen Parteien, welche flächendeckend auf Landes- und Bundesebene und zu den Europawahlen antreten. Da die Wählergruppen auf diesen höher stehenden Politikfeldern nicht präsent sind, haben Sie auch ein geringeres Aufgabenfeld zu bedienen. Soweit diese nunmehr aber gleichzeitig zu Rechenschaftsberichten herangezogen zu werden - ähnlich wie die politischen Parteien - widerspricht es dem Prinzip der Chancengleichheit. In diesem Sinne hatte bereits aufgrund einer früheren landesgesetzlichen Entscheidung in NRW das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1960 geurteilt, dass den Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene die gleichen Chancen einzuräumen sind und diese darin nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der aus dem Grundgesetz sich ergebende allgemeine Gleichheitsgrundsatz untermauert diese Schlussfolgerung. Nach diesem Prinzip gilt, dass gleich gelagerte Sachverhalte gleich zu behandeln sind, allerdings ungleiche Sachverhalte auch entsprechend unterschiedlich. Der zweite Teil dieser Definition wird oftmals im öffentlichen Leben nicht wahrgenommen. Ungleiche Sachverhalte sind eben auch ungleich zu behandeln. Dieses bezieht sich auf die nicht stattfindende staatliche Parteienfinanzierung für die Wählergemeinschaften. Eine solche ist nur für die Parteien im Parteiengesetz (§ 18 ff.) geregelt. Wenn aber die Wählergemeinschaften nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipieren können, dürfen sie andererseits auch nicht mit bürokratischen Rechenschaftspflichten (analog §§ 19, 19a PartG) überzogen werden. Die Transparenz gegenüber der öffentlichen Gewalt ist bereits dadurch gewahrt, indem die Wählergemeinschaften als Körperschaften alle drei Jahre entsprechende Körperschaftsteuererklärungen abgeben müssen. Weitere Bürokratie stellt sich als überzogen dar.

Wir fordern die Landesregierung NRW auf, das Wählergruppentransparenzgesetz daher wieder abzuschaffen.

Dortmund, den 9.11.2023

Der Landesvorstand